

Interessengemeinschaft (IG) Graubünden Bikeguides

- Erste Verfassung und abgenommen 22. Okt 2016, Silvaplana
- Revidiert GV 20. Oktober 2019, Thusis

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Graubünden Bikeguides“ besteht eine nicht gewinnorientierte Interessengemeinschaft gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck der Interessengemeinschaft:

- Positionierung der Tätigkeiten und Vertretung der Interessen der Swiss Cycling MTB Guides im Kanton Graubünden
- Netzwerk und Austausch für die Guides
- Information und Anlaufstelle für Partner und Gäste
- Förderung des Mountainbike-Sport im Tourismus und in der Szene.
- Einsatz für den Ausbildungsstandort Graubünden
- Initiierung und Mitarbeit von Projekten und Umsetzung in dem Bereich Mountainbike im Kanton Graubünden.

Art. 3

Der Sitz der Interessengemeinschaft befindet sich in Thusis. Die IG besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel der IG bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den IG-Aktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten der IG wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht für folgende Personen offen:

Einzelmitglied

- Die Personen (Guides) haben die Ausbildung zum Swiss Cycling MTB, Tour, oder MTB Instruktor bei dem Verband Swiss Cycling absolviert
- Die Personen haben eine Postanschrift im Kanton Graubünden
- Die Personen sind aktiv als Guide tätig
- Falls die Personen keine Wohnadresse im Kanton Graubünden haben, jedoch aktiv bei

einem Lokalen Partnerbetrieb tätig sind: Die Personen können mit einer schriftlichen Empfehlung des Partnerbetriebs, eine Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber.

Kollektivmitgliedschaft für Partner Bike Schulen

- Bikeschulen, Tourenanbieter, die mehr als drei Guides regelmässig beschäftigen, müssen einen Swiss Cycling Guide Partnerbetrieb sein. Die beschäftigten Guides müssen die Ausbildung bei Swiss Cycling abgeschlossen haben.
- Bikeschulen, Tourenanbieter, die drei oder weniger Guides regelmässig beschäftigen. Die beschäftigten Guides müssen die Ausbildung bei Swiss Cycling abgeschlossen haben.
- Die Bikeschule, Tourenanbieter haben ihre Postanschrift im Kanton Graubünden

Passivmitglied

- Die Personen (Guides) haben die Ausbildung zum Swiss Cycling MTB, Tour, oder MTB Instruktor bei dem Verband Swiss Cycling absolviert
- Die Personen waren als Guide tätig

Gönner

- Die Personen haben ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke
- Sind nicht als Guide tätig
- Müssen von Vorstand bestätigt werden

Art. 7

Die Interessengemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliedern mit deren Beiträgen:

- Einzelmitgliedern (30.-)
- Kollektivmitgliedschaft für Partner Bike Schulen (Vorschlag 100.-)
- Passivmitglied (Vorschlag frei)
- Gönner (mindestens 50.-)

Die Mitgliederbeiträge werden direkt an der GV in Bar eingezogen. Nicht anwesenden Mitgliedern wird nach der GV eine Rechnung für das folgende Vereinsjahr ausgestellt.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der IG. Sie besteht aus allen Mitgliedern der IG. Die Generalversammlung findet jeweils am Happening statt.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der IG - Aktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die IG - Aktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung der Kollektivmitgliedschaft
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet die IG und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den IG - Zweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte der Interessengemeinschaft erfordern.

Art. 22

Die IG wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der IG - Zwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Interessengemeinschaftsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung der IG zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden der Interessengemeinschaft zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Mitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung der Interessengemeinschaft und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur an einer GV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Ein allfälliger Auflösungsbeschluss bedarf eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung mit Liquidation ist ein allfälliges Vermögen ausschliesslich der Schweizerische Rettungsflugwacht überweisen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2016 in Silvaplana angenommen.

Im Namen der Interessengemeinschaft
Der Präsident

Johannes Nidecker

Die Vertreter/innen der Interessengemeinschaft (im Allgemeinen der Präsident/die Präsidentin
und ein anderes Vorstandsmitglied)

Aktuarin

Barbara Anderegg